

Voraussetzungen zum Nullsteuersatz (gemäß § 12 Abs. 3 UStG) **für den Erwerb von Solaranlagen, dazugehörigen Komponenten sowie Batteriespeichern**

- ✔ Die Installation der Solaranlage liegt in der Nähe oder auf meiner Privatwohnung/-en, -haus oder auf öffentlichen sowie anderen Gebäuden und wird für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten betrieben.
- ✔ Für die erworbenen Komponenten unterhalte ich keinen gewerblichen Handel und beabsichtige keinen Weiterverkauf
- ✔ Mein Sitz liegt in Deutschland, für mich gilt das deutsche UStG.
- ✔ Meine Solaranlage hat eine maximale Gesamtleistung von 30 kWp.
- ✔ Ich bin alleiniger Betreiber der Solaranlage, und habe die Solaranlage oder dazugehörige Komponenten ausschließlich für mich erworben. Ggf. muss ich mich als Betreiber eigenhändig beim Marktstammdatenregister registrieren

Gesetzestext:

Die Steuer ermäßigt sich auf 0 Prozent für folgende Umsätze:

· § 12 Abs. 3 Nr. 1 UStG

Die Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 Kilowatt (Peak) beträgt oder betragen wird.

· § 12 Abs. 3 Nr. 2 UStG

Den innergemeinschaftlichen Erwerb der in Nummer 1 bezeichneten Gegenstände, die die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen.

· § 12 Abs. 3 Nr. 3 UStG

Die Einfuhr der in Nummer 1 bezeichneten Gegenstände, die die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen.